

# Elterninformationen zum Übergang aus Grundschulen in öffentliche Schulen der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufe 7)

Sehr geehrte Eltern,

bald wird Ihr Kind die Grundschule verlassen und eine weiterführende Schule besuchen.

Bei der Wahl der weiterführenden öffentlichen Schule können Sie - unabhängig von Ihrem Wohnort - einen Erst-, Zweit- und Drittwunsch angeben. **Dazu melden Sie Ihr Kind innerhalb des Anmeldezeitraums (12. – 20. Februar 2019) ausschließlich bei der von Ihnen zuerst gewünschten Schule (Erstwunschschule) an.** Mit der Anmeldung legen Sie den **ausgefüllten Anmeldebogen und die Förderprognose der Grundschule** vor. Beide Originalunterlagen sind Ihnen von der Grundschule Ihres Kindes zusammen mit diesem Schreiben überreicht worden.

Die Erstwunschschule nimmt Ihre Anmeldung nur bei Vorlage beider **Originalunterlagen** entgegen. Andernfalls wird Ihr Kind nicht im Auswahlverfahren für die Erst-, Zweit- und Drittwunschschule berücksichtigt, sondern erst im Anschluss daran nach Maßgabe freier Plätze.

Bitte beachten Sie bei der Auswahl der Schulen, dass Ihr Kind dort seine **in der Grundschule begonnene 1. Fremdsprache fortsetzen können muss.** Wird diese dort nicht angeboten, kann Ihr Kind grundsätzlich nicht in diese Schule aufgenommen werden.

Wenn Sie für Ihr Kind den Besuch eines Gymnasiums wünschen und die Durchschnittsnote der Förderprognose Ihres Kindes 3,0 oder höher ist, müssen Sie bis zum 15. Februar 2019 ein **Beratungsgespräch an einem Gymnasium** führen. Dieses Gespräch wird vom Gymnasium auf einem Formular dokumentiert, das Sie der Erstwunschschule vorlegen müssen. Ohne diesen Beleg wird Ihr Kind an keinem Gymnasium aufgenommen. Im Übrigen gilt:

Stehen an Ihrer Erstwunschschule genügend Plätze zur Verfügung, wird Ihr Kind ohne weiteres Auswahlverfahren aufgenommen.

Sollte es an Ihrer Erstwunschschule mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze geben, führt die Schule - unabhängig von der Reihenfolge der rechtzeitig abgegebenen Anmeldungen - ein Auswahlverfahren durch. Entsprechend den Regelungen des § 56 Schulgesetz sowie des § 6 Sekundarstufe I-Verordnung gilt für diesen Fall einer **Übernachfrage an der Erstwunschschule** folgendes Verfahren:

1. Zunächst werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie bis zu 10 % besondere Härtefälle berücksichtigt. Innerhalb des Härtefallkontingents nicht vergebene Plätze erhalten Schülerinnen und Schüler, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Kind besuchen werden (Geschwisterkinder) und bei der Kriterienauswahl nach folgender Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Bitte beachten Sie, dass etwaige Härtefallgründe von Ihnen rechtzeitig geltend gemacht und belegt werden, um im Verfahren berücksichtigt werden zu können.
2. Danach werden mindestens 60 % der verfügbaren Plätze nach Kriterien vergeben, die die jeweilige Schule selbst festlegt und verantwortet. Die Zahl der nach Kriterien zu vergebenden Plätze kann sich erhöhen, wenn nicht alle für Härtefälle vorgesehenen Plätze benötigt werden. Zulässige Kriterien sind:
  - die Durchschnittsnote der Förderprognose,
  - die Übereinstimmung der Empfehlung in der Förderprognose mit der gewählten Schulart,
  - die Notensumme von bis zu vier Fächern der beiden letzten Halbjahreszeugnisse, die die Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jeweiligen Klasse kennzeichnen,
  - Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, die auch außerhalb der Schule erworben sein können und den Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jeweiligen Klasse entsprechen,
  - das Ergebnis eines profilbezogenen einheitlichen Tests in schriftlicher oder mündlicher Form oder in Form einer praktischen Übung.

Die Schule kann in ihrem Auswahlverfahren auch mehrere dieser Kriterien kombinieren und in eine Rangfolge bringen oder prozentual gewichten. Sie kann auch für einzelne profilierte Klassen besondere Kriterien festlegen.

Welche Kriterien die von Ihnen gewünschte Schule bei der Auswahl im Falle einer Übernachtungsfrage berücksichtigt, erfahren Sie in der weiterführenden Schule und zumeist auch online im Schulportrait des aus unserer Homepage geführten Schulverzeichnisses (<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/berliner-schulen/schulverzeichnis>).

3. Die verbleibenden 30 % der an der Schule verfügbaren Plätze werden unter den angemeldeten Schülerinnen und Schülern durch Losentscheid vergeben. Dabei werden Geschwisterkinder vorrangig berücksichtigt, wenn sie nicht bereits nach den Nummern 1. und 2. aufgenommen wurden.

Bitte beachten Sie, dass abweichend davon für Schulen oder einzelne Klassen, die Schulversuche durchführen oder als Schule besonderer pädagogischer Prägung anerkannt sind (z. B. Gemeinschaftsschulen, Schulfarm Insel Scharfenberg, SESB), zumeist andere Auswahlkriterien und Zugangsvoraussetzungen („**Spezialklassen**“) gelten, über die die jeweilige Schule gern informiert.

Sofern Sie Ihr Kind an einer Schule anmelden, die neben solchen „Spezialklassen“ auch Regelklassen führt (insbesondere die SESB und mathematisch bzw. naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien), müssen Sie auf dem Anmeldebogen zu erkennen geben, für welche dieser Klassen die Anmeldung gilt. Sie können Ihr Kind natürlich sowohl für die Regel- wie für die Spezialklassen anmelden, müssen dafür aber - getrennt voneinander - zwei Schulwünsche einsetzen.

Falls Ihr Kind an der Erstwunschsule keinen Platz erhält, wird vom Schulamt geprüft, ob an der von Ihnen gewünschten **Zweitwunschsule** noch freie Plätze bestehen. Sollten genügend freie Plätze für alle Zweitwünsche zur Verfügung stehen, werden alle Kinder aufgenommen. Wenn jedoch die Zahl der Zweitwünsche die der noch verfügbaren Plätze überschreitet, werden **vorrangig Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, deren Wohnort im Bezirk der Schule liegt**. Dabei werden die Plätze nach der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben. Ist auch dabei keine Aufnahme Ihres Kindes möglich, wiederholt sich das für die Zweitwunschsule beschriebene Verfahren an der Drittwunschsule. Nach Abschluss dieses Verfahrens werden Sie darüber informiert, an welcher Schule Ihr Kind aufgenommen wird.

In den seltenen Fällen, in denen für Ihr Kind an keiner der von Ihnen gewünschten Schulen ein Platz zur Verfügung steht, **benennt Ihnen das Schulamt des Wohnbezirks eine Schule mit noch freien Plätzen** entsprechend der Schulart Ihrer Wahl. Diese Schule kann auch in einem anderen Bezirk liegen. Sie können diesen Schulplatz annehmen, haben aber weiterhin die Möglichkeit, eine andere Schule zu suchen, die ebenfalls genügend freie Plätze hat, um Ihr Kind aufzunehmen.

Zur Orientierung über den Ablauf des Aufnahmeverfahrens dient nachstehender Tabelle:

am 01.02.2019	Ausgabe der Halbjahreszeugnisse zusammen mit der Förderprognose und dem Anmeldebogen durch die Grundschule
12.02. bis 20.02.2019	Anmeldung an der Erstwunschsule durch die Erziehungsberechtigten (Abgabe des Anmeldebogens und des Originals der Förderprognose)
bis 10.04.2019	Durchführung des Auswahlverfahrens an der Erstwunschsule
am 17.05.2019	Versand der Bescheide über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die erst-, zweit- oder drittgewünschte Schule an die Erziehungsberechtigten
bis 29.05.2019	sofern noch keine Aufnahme erfolgte, benennt das Schulamt des Wohnortes eine aufnahmefähige Schule; danach erfolgt ggf. die Zuweisung an eine Schule

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Grundschule oder die für Sie in Frage kommenden weiterführenden Schulen.

Bitte beachten Sie, dass **Privatschulen** an diesem Aufnahmeverfahren nicht teilnehmen und der Anmeldebogen nur für öffentliche Schulen gilt; sofern Sie den Besuch einer Privatschule erwägen, wenden Sie sich bitte direkt an die betreffende Schule.